

Ehrenordnung

neue Ehrenordnung, die bei der Jahreshauptversammlung verabschiedet wird – entworfen von der Vorstandschaft

Präambel

Die Ehrenordnung des Schachclubs Höchststadt a. d. Aisch e.V. (gegründet 1962) gilt ergänzend zur Satzung des Vereins.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Schachclub Höchststadt a. d. Aisch e.V. würdigt Personen, die dem Verein durch langjährige Mitgliedschaft die Treue gehalten haben und / oder hervorragende Verdienste im und um den Verein erworben haben, durch folgende Ehrungen:

- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- Langjährige Mitgliedschaft
- Langjährige Ausübung von Vereinsämtern in der Vorstandschaft

(2) Der Schachclub Höchststadt a. d. Aisch e.V. ehrt außerdem Vereinsmitglieder an runden Geburtstagen ab einschließlich dem 60. Lebensjahr mit einer Glückwunschkarte. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein zusätzliches Präsent im Wert bis 40 Euro hinzugefügt werden.

(3) Der Schachclub Höchststadt a. d. Aisch e.V. kann auf Beschluss der Vorstandschaft verstorbene Vereinsmitglieder ehren. Aufwendungen hierzu sollen einen Wert von 80 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Schachclub Höchststadt a. d. Aisch e.V. kann auf Beschluss der Vorstandschaft Vereinsmitglieder für Leistungen, die den Verein in der öffentlichen Wahrnehmung besonders gefördert haben, mit einer Urkunde und einem Präsent im Wert bis 40 Euro ehren.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Lebenszeit für mindestens 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft (davon mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit) im Schachclub Höchststadt a. d. Aisch e.V. oder für mindestens 40 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein verliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen sind auch besonders herausragende Leistungen derart zu würdigen.

(2) Der Ehrenvorsitz kann auf Lebenszeit für 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit als Erster Vorsitzender nach Ausscheiden aus der Vorstandschaft verliehen werden. In besonderen Fällen kann auch Ersten Vorsitzenden mit geringerer Dienstzeit diese Ehre zuteil werden.

§ 3 Antragstellung und Ernennung

(1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf Vorschlag der Vorstandschaft. Eine Verleihung an bereits verstorbene Personen ist nicht möglich.

(2) Ehrungen, die von übergeordneten Schachverbänden ausgesprochen werden können, sind von der Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitglieds zu beantragen.

§ 4 Auszeichnungen

(1) Für Auszeichnungen und deren Verleihung ist die Vorstandschaft zuständig. Auszeichnungen und Ehrungen vor dem Inkrafttreten der Ehrenordnung werden nicht rückwirkend verliehen. Die Vereinsmitgliedschaft gilt ab Eintritt in den Verein ohne Altersbeschränkung. Die Ehrungen sind in würdiger Form in der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Silberne und goldene Ehrennadeln werden nur einmalig an eine Person verliehen, auch wenn die wiederholte Auszeichnung durch Erfüllen mehrerer Voraussetzungen begründet ist.

(2) Vereinsmitgliedschaft

- a) Für 10 Jahre wird dem/der Geehrten eine Urkunde verliehen
- b) Für 25 Jahre wird dem/der Geehrten eine Urkunde und die Silberne Ehrennadel des Vereins verliehen.
- c) Für 40 Jahre wird dem/der Geehrten eine Urkunde und die Goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.
- d) Ab 50 Jahre und in weiteren 10-Jahresschritten kann der/die Geehrte auf Beschluss der Vorstandschaft mit einem zusätzlichen Präsent gewürdigt werden.

(3) Ehrenmitglied

Dem Ehrenmitglied wird eine Urkunde verliehen.

(4) Vereinsämter in der Vorstandschaft

- a) Für 10 Jahre wird dem/der Geehrten eine Urkunde verliehen
- b) für 20 Jahre erhält der/die Geehrte einen Gutschein oder ein Präsent im Wert von bis zu 25 Euro.
- c) für 30 Jahre erhält der/die Geehrte einen Gutschein oder ein Präsent im Wert von bis zu 40 Euro.

(5) Ehrenvorsitz

Dem Ehrenvorsitzenden werden eine Urkunde und die Goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.

§ 5 Privilegien

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende besitzen außerdem Beratungs- und Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Schachclubs Höchststadt a. d. Aisch e. V. am 23. Februar 2018 angenommen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

(2) Änderungen der Ehrenordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit auf einer ordentlichen Vorstandssitzung zu beschließen.